

Amtsblatt



STADT
erkroth
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

18. Jahrgang

Nr. 11

29.05.2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
Satzung zur 30. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.05.2013	2
Satzung zur 2. Änderung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Erkrath vom 22.05.2013	4
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkrath- Hochdahl am Sonntag, dem 15.12.2013, vom 22.05.2013	6
Sitzungstermine	8

Satzung
zur 30. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.05.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), und § 23 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 03.07.1996 in der Fassung der 7. Änderung vom 29.11.2011 hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung zur 30. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.12.1975 wird wie folgt geändert:

§ 9 (3)

Als Schmutzwassermenge für Kanalanschlussnehmer gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwundmengen) innerhalb des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr), die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Stadt kann sich bei der Abrechnung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen der Stadtwerke Erkrath GmbH bedienen. Macht die Stadt davon Gebrauch, sind zwingend die von der Stadtwerke Erkrath GmbH einzubauenden Wasserzähler zu verwenden, deren Wartung und Ablesung nur durch die Stadtwerke Erkrath GmbH erfolgt. Der Einbau und die Wartung erfolgt auf Kosten des Anschlussnehmers nach den jeweils gültigen Tarifen der Stadtwerke Erkrath GmbH. Für die jährliche Ablesung des Sonderzählers wird eine Gebühr in Höhe von 20,45 € erhoben.

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den

Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.05.2013

gez.
Werner
Bürgermeister

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes
in der Stadt Erkrath vom 22.05.2013

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung gilt nicht:

- für Pappeln mit Ausnahme der heimischen Zitter- und Schwarzpappeln,
- für Bäume, die weniger als 2,50 m von einem vorhandenen Gebäude entfernt stehen. Als Messpunkt gilt die Mitte des Baumstamms in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (im Falle von Birken: bis zu 5,00 m Abstand). Unter den Begriff Gebäude fallen alle Wohngebäude und Garagen, die zu Wohngebäuden gehören.
- für Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und hochstämmigen Obstbäumen,
- für Nadelgehölze mit Ausnahme der Eibe, Kiefer, Lärche und des Ginkobaumes.

§ 2

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Von den Verboten des § 3 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Bäume die Einwirkung von Luft und Licht auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen,
- b) der Ertrag von Obstbäumen so stark zurückgeht, dass eine Neupflanzung den größeren Nutzen verspricht,
- c) das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde,

- d) die Bäume aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.05.2013

gez.
Werner
Bürgermeister

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in
Erkrath- Hochdahl am Sonntag, dem 15.12.2013,
vom 22.05.2013**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006, S. 516 ff.) wird für die Stadt Erkrath gemäß dem Beschluss des Rates vom 16.05.2013 verordnet:

**§ 1
Freigabe von Sonntagen**

Am Sonntag, dem 15.12.2013, dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Hochdahl am Hochdahler Markt, der Karschhauser Straße und der Beckhauser Straße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich des Weihnachtsmarktes geöffnet sein.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu € 500 geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.05.2013

gez.
Arno Werner
Bürgermeister

Sitzungstermine

Juni 2013

Unterausschuss für Feuerwehrangelegenheiten	Mittwoch	29.05.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Ausschuss für Kultur und Sport	Dienstag	04.06.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Betriebsausschuss	Mittwoch	05.06.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Dienstag	11.06.2013	18:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Ausschuss für Schule und Soziales	Mittwoch	12.06.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	18.06.2013	17:00	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105-107
Integrationsrat	Mittwoch	19.06.2013	18:30	Besprechungsraum, Stadtteilbüro, Willbecker Str. 87
Rechnungsprüfungsausschuss	Donnerstag	27.06.2013	17:00	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.25, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
